

in ausländischen Vereinigungen die genannten Ordnungsmaßnahmen offensiv zur Anwendung zu bringen. Gemäß § 11 der Verordnung über die Vereinigungen bedarf die Mitgliedschaft von Bürgern der DDR in Vereinigungen, die außerhalb der DDR ihren Sitz haben, und die Aufnahme von Beziehungen zu diesen der Zustimmung des jeweils zuständigen staatlichen Organs.

Unter jugendspezifischen Gesichtspunkten hat diese Bestimmung besondere Bedeutung für die Unterbindung von Kontakten zu sogenannten Fanclubs der verschiedensten Art, aber auch zu im Ausland existierenden sogenannten Initiativen und Vereinigungen mit gegen die staatliche Ordnung der DDR gerichteten Tendenzen.

3. Zur Straßenverordnung¹

Zur vorbeugenden Verhinderung und offensiven Unterbindung von Erscheinungsformen des subversiven Mißbrauchs Jugendlicher, die mit öffentlichen Ansammlungen von Personen verbunden sind, wie

- öffentliche Aufforderungen zur Leistung von Unterschriften bzw. zu anderen Willensbekundungen,
- demonstrativer Zusammenschluß zum Zwecke der Dekundung politisch-negativer Forderungen, wie Sitzstreiks, Mahnwachen, Protestfahrten u. a.,
- Durchführung von Aktivitäten unter Anwendung von äußeren Zeichen einer Formierung, wie die Benutzung gleicher Gegenstände, das Tragen gleicher Kleidungsstücke oder anderer äußerer Erkennungsmerkmale,

und die unter Benutzung öffentlicher Straßen erfolgen, ist die Möglichkeit der Anwendung der Straßenverordnung zu prüfen. Jegliche größere Menschenansammlung auf öffentlichen Straßen - beispielhaft sind in der Verordnung lediglich Kundgebungen und sportliche Veranstaltungen genannt - stellen gemäß § 13 Abs. 1 eine Sondernutzung von öffentlichen Straßen dar, die der vor-

¹ Verordnung über die öffentlichen Straßen - Straßenverordnung - vom 22. 8. 1974, GBl. I Nr. 57, S. 515